

Fluitronics GmbH

Verkaufs- und Lieferbedingungen

Stand: Dezember 2022

1. Allgemeine Bestimmungen

Sofern Rahmenverträge zwischen den Parteien abgeschlossen sind, haben diese Vorrang. Sie werden dort, sofern keine speziellen Regelungen getroffen sind, durch die vorliegenden Verkaufs- und Lieferbedingungen ergänzt.

2. Vertragsabschluss

- Der Lieferant unterbreitet dem Besteller jeweils ein nach Art und Anzahl der zu liefernden Vertragsgegenstände spezifiziertes Kaufangebot. Der Besteller bestätigt und bestellt entsprechend. Eine Bestätigung/Bestellung unter Erweiterungen, Einschränkungen oder sonstigen Änderungen gilt als Ablehnung, verbunden mit einem neuen Angebot. Zur Wahrung der Schriftform genügt die telekommunikative Übermittlung, insbesondere per Telefax oder E-Mail, sofern die Kopie der unterschriebenen Erklärung übermittelt wird. Nachträgliche Änderungen eines abgeschlossenen Liefervertrages sind nur in gegenseitigem Einvernehmen unter Wahrung der Schrift- oder Textform möglich.
- Die in unseren Prospekten, Katalogen, Rundschreiben, Anzeigen, Preislisten oder in den zum Angebot gehörenden Unterlagen enthaltenen Angaben, Zeichnungen, Abbildungen, technischen Daten, Gewichts-, Maß- und Leistungsbeschreibungen sind unverbindlich, soweit FLUITRONICS sie nicht in der Auftragsbestätigung ausdrücklich als verbindlich bezeichnet.
- Das angebotene Produkt unterliegt den von FLUITRONICS dokumentierten Spezifikationen. Jegliche Informationen zur Anwendung des Produktes sind unverbindlich. Die Verantwortung zur Überprüfung der Tauglichkeit des Produktes für den jeweiligen Anwendungsfall obliegt dem AUFTRAGGEBER oder dem Unternehmen, das das Produkt in Verkehr bringt (Validierung).
- FLUITRONICS behält sich vor, jederzeit Produktionseinstellungen, -umstellungen, Weiterentwicklungen und technische Änderungen bei den von FLUITRONICS vertriebenen oder hergestellten Produkten vorzunehmen, soweit diese Änderungen nicht grundlegender Art sind und der vertragsgemäße Zweck der Lieferung nicht in für den AUFTRAGGEBER unzumutbarer Weise eingeschränkt wird. Als zumutbar gelten insbesondere Änderungen, die a) auf einer Veränderung des Standes von Wissenschaft und Technik beruhen, b) auf neue Erkenntnisse über Materialeigenschaften zurückzuführen sind, c) den Vertragsgegenstand weder in Aussehen noch in technischer Ausgestaltung wesentlich verändern.
- Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile bei der Lieferung sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.
- An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behält sich FLUITRONICS Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftliche Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der AUFTRAGGEBER unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

- Die Lieferungen und Leistungen erfolgen zu den Preisen und Zahlungsbedingungen, die in dem Liefervertrag/Angebot bzw. der Auftragsbestätigung von FLUITRONICS enthalten sind. Die darin genannten Preise und Zahlungsbedingungen sind verbindlich.
- Zahlungen des AUFTRAGGEBERS mit Scheck und Wechsel stellen keine Barzahlung dar, sondern werden seitens FLUITRONICS nur erfüllungshalber und nicht an Erfüllung statt angenommen. FLUITRONICS ist berechtigt, die in der Wechselannahme liegende Stundung jederzeit zu widerrufen und sofortige Bezahlung zu verlangen. Zur rechtzeitigen Vorlage von Schecks ist FLUITRONICS nicht verpflichtet. Zahlungen gelten erst dann als geleistet, wenn FLUITRONICS verlustfrei über den geschuldeten Betrag verfügen kann. Bei Hereinnahme von Wechseln werden die bankmäßigen Diskonte und Einziehungsspesen ab Verfalltag der Rechnung berechnet und sind sofort in bar zu zahlen.
- Der Abzug von Skonto bedarf einer schriftlichen Vereinbarung.
- Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anders ergibt, ist der Kaufpreis ohne Abzug innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Leistet der AUFTRAGGEBER bei Fälligkeit nicht, gelten die gesetzlichen Regelungen betreffend den Zahlungsverzug.
- Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen steht dem AUFTRAGGEBER nur zu, wenn diese rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von FLUITRONICS anerkannt sind. Zur Ausübung eines Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechts ist er nur befugt, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
- Bei begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des AUFTRAGGEBERS, die auf eine wesentliche Verschlechterung seiner Vermögenslage hindeuten, ist FLUITRONICS berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorkasse oder Sicherheitsleistung vorzunehmen. Offene Rechnungen aus bereits ausgeführten Lieferungen auf Grund desselben Rechtsgeschäftes werden zur sofortigen Bezahlung fällig und berechtigen FLUITRONICS bis zur Bezahlung ebenfalls zur Zurückbehaltung ausstehender Lieferungen. Kommt der AUFTRAGGEBER seiner Zahlungsverpflichtung oder Sicherheitsleistung nicht nach, ist FLUITRONICS nach Setzung einer Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und als Schadensersatz 20 % des Auftragswertes zu verlangen, der aus vorstehenden Gründen nicht mehr zur Auslieferung kommt. Der AUFTRAGGEBER ist berechtigt den Nachweis erbringen, dass nur ein geringerer Schaden entstanden ist.

4. Kundenspezifische Produktgestaltung

- Kundenspezifische Produktentwicklungen und -anpassungen erfolgen nur auf der Grundlage von vorher zwischen FLUITRONICS und dem AUFTRAGGEBER schriftlich vereinbarten Lastheften.
- Von FLUITRONICS erstellte Skizzen, Entwürfe, Muster und ähnliche Vorarbeiten, die vom AUFTRAGGEBER veranlasst sind, werden nur nach schriftlicher Freigabe durch den AUFTRAGGEBER verbindlich.
- Sie sind kostenpflichtig, auch wenn kein Vertrag über die Lieferung des vorgesehenen Produktes zustande kommt.
- Eine Serienbelieferung erfolgt nur nach erfolgreicher Erstmusterprüfung durch den AUFTRAGGEBER und anschließender schriftlich erteilter Freigabe durch ihn.

5. Lieferungen, Lieferfristen, Lieferhindernisse

- Vereinbarte Liefertermine oder Leistungstermine sind unverbindlich, es sei denn, dass in der schriftlichen Auftragsbestätigung / im Lieferabruf / im Angebot / im Vertrag ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- Alle Lieferungen erfolgen ab Werk. Lieferungen und Lieferfristangaben erfolgen jeweils unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstlieferung. Lieferfristen beginnen mit Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Beibringung der vom AUFTRAGGEBER

- zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang einer ggfs. vereinbarten Anzahlung und Abklärung aller technischen Fragen.
- Lieferfristen und Liefertermine beziehen sich auf den Zeitpunkt der Übergabe des Liefergegenstands, nachfolgend auch „Ware“ oder „Kaufsache“ genannt, an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten oder zu dem die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.
- Wenn FLUITRONICS an der Erfüllung seiner Verpflichtungen durch höhere Gewalt oder unvorhergesehene Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen oder behördliche Maßnahmen, Krieg, Pandemien, Epidemien) gehindert wird, die FLUITRONICS betreffen und die FLUITRONICS nicht zu vertreten hat, verlängert sich die Lieferzeit um die Dauer der Behinderung und eine angemessene Anlaufzeit. Wird FLUITRONICS die Belieferung durch die Behinderung unmöglich oder unzumutbar, kann FLUITRONICS vom Vertrag zurücktreten. Das gleiche Recht hat der AUFTRAGGEBER, wenn ihm die Annahme wegen der Verzögerung nicht mehr zumutbar ist. Im Falle des Lieferverzuges kann der AUFTRAGGEBER nach fruchtlos abgelaufener, angemessener Nachfrist vom Vertrag zurücktreten; im Falle der Unmöglichkeit unserer Leistung steht ihm dieses Recht auch ohne Nachfrist zu. Lieferverzug steht der Unmöglichkeit gleich, wenn die Lieferung länger als drei Monate nach Ablauf der Lieferfrist nicht erfolgt ist.
- FLUITRONICS ist zu Teillieferungen berechtigt, wenn
 - die Teillieferung für den AUFTRAGGEBER im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist,
 - die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und dem AUFTRAGGEBER hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen, es sei denn, FLUITRONICS übernimmt diese nachgewiesenen Kosten.
- Gerät FLUITRONICS mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug oder wird FLUITRONICS eine Lieferung oder Leistung, gleich aus welchem Grunde, unmöglich, so ist unsere Haftung auf Schadensersatz nach Maßgabe der nachfolgenden Ziffer 10 dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen beschränkt.
- In allen Fällen des Rücktrittes gemäß vorstehenden Bestimmungen erstreckt sich dieses grundsätzlich nur auf den noch nicht erfüllten Teil des Vertrages.

6. Versand, Gefahrübergang

- Die Gefahr geht spätestens mit der Bereitstellung der Lieferteile bei FLUITRONICS auf den AUFTRAGGEBER über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder FLUITRONICS noch andere Leistungen, z. B. die Versendungskosten oder Anfuhr und/oder Aufstellung übernommen hat. Auf Wunsch des AUFTRAGGEBERS wird auf seine Kosten die Sendung durch FLUITRONICS gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden sowie gegen sonstige versicherbare Risiken versichert.
- Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der AUFTRAGGEBER zu vertreten hat, so geht die Gefahr ab dem Tage der Versandbereitschaft auf den AUFTRAGGEBER über; jedoch ist FLUITRONICS verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des AUFTRAGGEBERS die Versicherungen zu bewirken, die dieser verlangt.
- Verpackung, Versandweg und Transportmittel sind mangels besonderer schriftlicher Vereinbarung unserer Wahl überlassen.
- Angelieferte Gegenstände sind, wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom AUFTRAGGEBER unbeschadet der Rechte aus Ziffer 13 entgegenzunehmen.
- Vorstehende Absätze gelten auch für Teillieferungen.

7. Annahmeverweigerung

- Verweigert der AUFTRAGGEBER die Abnahme oder Annahme des Vertragsgegenstandes, so kann FLUITRONICS ihm eine angemessene Frist zur Abnahme oder Annahme setzen. Hat der AUFTRAGGEBER den Vertragsgegenstand innerhalb der ihm gesetzten Frist nicht abgenommen oder angenommen, so ist FLUITRONICS unbeschadet des Rechtes auf Vertragserfüllung berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. In jedem Fall kann FLUITRONICS auch ohne Nachweis des tatsächlich entstandenen Schadens und unbeschadet der Möglichkeit, einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen, pauschal Schadensersatz in Höhe von 25 % des vereinbarten Preises bei Standardware und in Höhe von 100 % bei anderweitig nicht verwertbaren Sonderanfertigungen verlangen. Dem AUFTRAGGEBER bleibt es unbenommen, einen geringeren tatsächlichen Schaden darzulegen und nachzuweisen.
- Ist eine Abnahme vereinbart oder zwingend, ist FLUITRONICS in jedem Fall berechtigt, die Abnahme zu verlangen, wenn keine wesentlichen Mängel mehr vorliegen und die Funktions- und Betriebstüchtigkeit gewährleistet ist. Wesentliche Mängel sind solche Mängel, die die Tauglichkeit in Frage stellen oder erheblich beeinträchtigen. In diesem Fall hat FLUITRONICS dem AUFTRAGGEBER mehrere mögliche Abnahmetermine vorzuschlagen. Wird keiner dieser vorgeschlagenen Abnahmetermine vom AUFTRAGGEBER mindestens zwei Tage vor einem solchen Termin angenommen und schlägt der AUFTRAGGEBER auch seinerseits keinen anderen Termin vor, der innerhalb von zwei Wochen seit dem Zugang des Vorschlags von FLUITRONICS liegt, so gilt die Abnahme als erklärt.

8. Höhere Gewalt

- Sollte FLUITRONICS an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen, insbesondere an der Einhaltung von Lieferfristen, durch höhere Gewalt oder sonstige unvorhergesehene Ereignisse gehindert werden, ist FLUITRONICS von der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen soweit und so lange befreit, als die Durchführung des Vertrages wegen höherer Gewalt verhindert wird. Dementsprechend verschoben sich die Liefer- und Leistungstermine in der Regel um den Zeitraum der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit. FLUITRONICS wird den AUFTRAGGEBER über Umstände höherer Gewalt unverzüglich informieren.
- Als höhere Gewalt gelten alle betriebsfremde Ereignisse, die von außen durch elementare Naturkräfte oder durch Handlungen Dritter herbeigeführt werden, die nach menschlicher Einsicht und Erfahrung unvorhersehbar sind, mit wirtschaftlich vertretbaren Mitteln auch durch die äußerste, nach der Sachlage vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht verhütet oder unschädlich gemacht werden können und auch nicht wegen ihrer Häufigkeit von der betroffenen Partei in Kauf zu nehmen sind und deren Auswirkungen die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen, verzögern oder erheblich behindern. Zu diesen betriebsfremden Ereignissen zählen in etwa, aber nicht ausschließlich, außergewöhnliche Wetterbedingungen, Naturkatastrophen, Beschlagnahme, Aufruhr, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, gesetzliche oder behördliche Auflagen, Pandemien/Epidemien und hiermit verbundene Reisebeschränkungen, Mobilmachung/Krieg sowie andere, nicht in zumutbarer Weise vermeidbare Ereignisse, hervorgerufen etwa durch globale oder regionale Schwierigkeiten in der Rohstoff-, Material- oder Energiebeschaffung oder Embargos/Wirtschaftssanktionen. Als betriebsfremdes Ereignis in diesem Sinne gilt auch die nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch einen Zulieferer,

wenn FLUITRONICS ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat und entweder FLUITRONICS oder den Zulieferer kein Verschulden trifft und FLUITRONICS im Einzelfall zum Lagerverhalt nicht ausdrücklich verpflichtet ist.

- 8.3. Wird die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen, insbesondere die Belieferung, für FLUITRONICS unmöglich oder unzumutbar, ist FLUITRONICS berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- 8.4. Das Recht zum Rücktritt steht auch dem AUFTRAGGEBER zu, wenn ihm infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung und Leistung nicht zuzumuten ist. Im Falle des Lieferverzuges kann der Auftraggeber nach fruchtlos abgelaufener, angemessener Nachfrist durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurücktreten; im Falle der Unmöglichkeit der geschuldeten Lieferung und Leistungen steht ihm dieses Recht auch ohne Nachfrist zu. Für diesen Fall sind FLUITRONICS die bis dato angefallenen und noch anfallenden Kosten und Aufwendungen (z.B. Material, Verarbeitung, Abwicklung) zu ersetzen.
- 8.5. Lieferverzug steht der Unmöglichkeit gleich, wenn die Lieferung länger als drei Monate nach Ablauf der Lieferfrist nicht erfolgt ist.
- 8.6. Sollte es FLUITRONICS trotz des Falles höherer Gewalt möglich sein, unter Inkaufnahme höherer Kosten ihren Verpflichtungen nachzukommen, so sind FLUITRONICS diese erhöhten Kosten vom AUFTRAGGEBER zusätzlich zu der vereinbarten Vergütung zu erstatten. Die solcherart erhöhten Kosten sind nach frühzeitiger Aufforderung seitens des AUFTRAGGEBERS von FLUITRONICS mitzuteilen; der AUFTRAGGEBER kann vor Inanspruchnahme der Leistung zu erhöhten Kosten auf deren Erbringung ohne Rechtsnachteil verzichten.
- 8.7. Wird der Vertrag fortgeführt, hat FLUITRONICS Anspruch auf Anpassung des Termin- bzw. Lieferplans.

9. Eigentumsvorbehalt

- 9.1. Alle Lieferungen und Leistungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt. Gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises, der Gebühren und aller sonstigen Forderungen von FLUITRONICS gegen den AUFTRAGGEBER aus der laufenden Geschäftsverbindung Eigentum von FLUITRONICS. Der Eigentumsvorbehalt erfasst auch Ersatz- und Austauschteile, wie z.B. Motoren, Steuergeräte etc., selbst dann, wenn sie eingebaut werden, da sie dadurch nicht wesentliche Bestandteile im Sinne von § 93 BGB werden. Die Ware sowie die nach den nachfolgenden Bestimmungen an ihre Stelle tretende, vom Eigentumsvorbehalt erfasste Ware wird nachfolgend "Vorbehaltsware" genannt.
- 9.2. Wird die Vorbehaltsware durch den AUFTRAGGEBER verarbeitet oder verwertet, so erfolgt die Verarbeitung / Verwertung für FLUITRONICS, die damit als Hersteller im Sinne des § 950 BGB gilt und das Eigentum an dem Zwischen- oder Enderzeugnis erwirbt. Bei Verarbeitung mit anderen, nicht dem AUFTRAGGEBER gehörenden Waren erwirbt FLUITRONICS Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der von ihr gelieferten Ware zum Wert der fremden Ware im Zeitpunkt der Verarbeitung.
- 9.3. Der AUFTRAGGEBER ist zur Weiterveräußerung gelieferter Vorbehaltsware und zur Weiterlizenzierung im Rahmen der getroffenen Vereinbarung jederzeit widerruflich im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes berechtigt. Der AUFTRAGGEBER tritt an FLUITRONICS schon jetzt sicherheitshalber alle im Zusammenhang mit der Weiterveräußerung und der Geschäftsbeziehung zu seinen Abnehmern stehenden Forderungen mit Nebenrechten in Höhe des Wertes der jeweils gelieferten Vorbehaltswaren ab. FLUITRONICS nimmt die Abtretung an. FLUITRONICS ist ermächtigt, die Forderungsabtretung den Abnehmern des AUFTRAGGEBERS jederzeit anzuzeigen.
- 9.4. FLUITRONICS ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Vorbehaltsware auf Kosten des AUFTRAGGEBERS gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der AUFTRAGGEBER selbst die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat. Der AUFTRAGGEBER verpflichtet sich, die hierzu erforderlichen Informationen auf Anforderung mitzuteilen.
- 9.5. Der AUFTRAGGEBER darf die Vorbehaltsware weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch dritte Hand hat er FLUITRONICS unverzüglich davon zu benachrichtigen. Sollte FLUITRONICS aufgrund unterliegender oder verspäteter Benachrichtigung ein Schaden entstehen (z. B. durch Rechtsverlust), ist der AUFTRAGGEBER dafür ersatzpflichtig.
- 9.6. Bei vertragswidrigem Verhalten des AUFTRAGGEBERS, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist FLUITRONICS berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten (Verwertungsfall). Die FLUITRONICS durch die Rücknahme entstehenden Kosten, insbesondere Transportkosten, gehen zu Lasten des AUFTRAGGEBERS. Verhält sich der AUFTRAGGEBER vertragswidrig, ist FLUITRONICS berechtigt, dem AUFTRAGGEBER jedwede Weiterveräußerung oder Verarbeitung unter Eigentumsvorbehalt gelieferter Ware zu untersagen und eine bestehende Einzugs-ermächtigung zu widerrufen. Die Auslieferung der Vorbehaltsware, die ohne ausdrückliche Rücktrittserklärung im Einvernehmen der Vertragsparteien zurückgenommen wurde, kann der AUFTRAGGEBER erst nach restloser Zahlung des Kaufpreises auf seine Kosten verlangen.
- 9.7. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts sowie die Pfändung des Liefergegenstandes durch FLUITRONICS gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag.
- 9.8. FLUITRONICS verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des AUFTRAGGEBERS insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheit den Nennwert der zu sichernden Forderungen um 25 % übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt FLUITRONICS.

10. Haftung

- 10.1. Unsere Haftung auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieser Ziffer 10 beschränkt.
- 10.2. FLUITRONICS haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (Kardinalpflichten) handelt. Vertragswesentlich sind die Verpflichtung zur rechtzeitigen Lieferung des Liefergegenstands, dessen Freiheit von Rechts- sowie solchen Sachmängeln, die seine Funktionsfähigkeit oder Gebrauchstauglichkeit mehr als nur unerheblich beeinträchtigen, sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem AUFTRAGGEBER die vertragsgemäße Verwendung des Liefergegenstandes ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des AUFTRAGGEBERS oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken.
- 10.3. Soweit FLUITRONICS gem. vorstehenden Ziffer 10.2 dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die FLUITRONICS bei Vertragsschluss als mögliche vertragstypische Folge einer Vertragsverletzung vernünftigerweise vorausgesehen hat oder bei Anwendung verkehrsbüher Sorgfalt hätten voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstands sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstands typischerweise zu erwarten sind.
- 10.4. Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist unsere Ersatzpflicht für Sachschäden und daraus resultierende weitere Vermögensschäden auf einen Betrag von EUR 5.000.000,00 je

Schadensfall beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.

- 10.5. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen.
- 10.6. Soweit FLUITRONICS technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von FLUITRONICS geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.
- 10.7. Die Einschränkungen der Haftung in dieser Ziffer 10 gelten nicht für unsere Haftung wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 10.8. Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in den vorstehenden Ziffer 10 Nr. 1.) bis 7.) vorgesehen, ist, ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs, ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadenersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.

11. Schutzrechte / Urheberrechte / Geheimhaltung u.a.

- 11.1. Sämtliche Rechte an Patenten, Gebrauchs- und Geschmacksmustern, Marken, Ausstattungen und sonstigen Schutzrechten sowie Urheberrechte für den Vertragsgegenstand und Leistungen verbleiben bei den Rechteinhabern. Dies gilt insbesondere auch für die Produktbezeichnungen, für Software und für Namens- und Kennzeichenrechte.
- 11.2. Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.
- 11.3. Zeichnungen, Werkzeuge, Software, Formen, Vorrichtungen, Modelle, Schablonen, Muster und ähnliche Gegenstände, die von oder für FLUITRONICS geliefert, genutzt oder zur Verfügung gestellt werden, sind und bleiben Eigentum von FLUITRONICS. Sie dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Werden die vorgenannten Gegenstände für FLUITRONICS gefertigt, werden diese bereits bei Erstellung bzw. Herstellung Eigentum von FLUITRONICS. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der patentrechtlichen, kennzeichenrechtlichen, urheberrechtlichen und wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen zulässig.
- 11.4. Vertragspartner des AUFTRAGGEBERS sind durch diesen entsprechend zu verpflichten.
- 11.5. Der AUFTRAGGEBER darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung auf die Geschäftsverbindung mit FLUITRONICS werben hinweisen.

12. Kollision mit Rechten Dritter

- 12.1. Wenn der AUFTRAGGEBER wegen unmittelbarer Verletzung von Schutzrechten, einschließlich Urheberrechten aufgrund von Lieferungen und/oder Leistungen durch FLUITRONICS von Dritten in Anspruch genommen werden sollte, stellt ihn FLUITRONICS, im Rahmen der Mängelhaftung (s. Ziffer 13) frei hinsichtlich der gegen ihn erkannten oder vergleichsweise festgelegten Schadenersatzansprüche sowie hinsichtlich der Gerichts- und Anwaltskosten; dies jedoch nur unter folgenden Voraussetzungen:
 - 12.1.1. Der AUFTRAGGEBER unterrichtet FLUITRONICS unverzüglich von der Inanspruchnahme oder Verwarnung durch Dritte, ohne vorher irgendwelche Schritte zur Abwehr eingeleitet und/oder einen Anwalt eingeschaltet zu haben. Hiervon ausgenommen sind Sofortmaßnahmen, die eingeleitet werden müssen, bevor FLUITRONICS informiert werden kann.
 - 12.1.2. Nur FLUITRONICS ist befugt, Abwehrmaßnahmen einzuleiten und Anwälte mit der Durchführung der Abwehrmaßnahmen zu betrauen und/oder Erklärungen abzugeben und/oder sonstige Verhandlungen vorzunehmen. Auf Wunsch von FLUITRONICS wird der AUFTRAGGEBER auf Kosten von FLUITRONICS einen Anwalt mit der Vertretung beauftragen.
 - 12.1.3. Der AUFTRAGGEBER benachrichtigt FLUITRONICS unverzüglich und laufend über die Angelegenheit und stellt insbesondere die erforderlichen Informationen und Unterlagen unverzüglich zur Verfügung.
- 12.2. Die Haftung von FLUITRONICS entfällt, wenn sich die Verletzung des Rechtes eines Dritten durch Änderung des Vertragsgegenstandes oder Teilen davon ergibt, falls der Vertragsgegenstand selbst keine Rechtsverletzung begründet. Des Weiteren entfällt die Haftung für den Fall, dass der AUFTRAGGEBER nach Verwarnung durch einen Dritten oder in Kenntnis einer möglichen Verletzung von Rechten Dritter weitere Benutzungshandlungen vorgenommen hat, es sei denn, FLUITRONICS hat schriftlich weiteren Benutzungshandlungen zugestimmt.
- 12.3. Für den Fall, dass rechtskräftig festgestellt wird, dass eine weitere Benutzung des Vertragsgegenstandes Schutzrechte Dritter, einschließlich Urheberrechte, verletzt oder nach Ansicht des AUFTRAGGEBERS die Gefahr einer Schutzrechts- oder Urheberrechtsklage besteht, kann FLUITRONICS auf eigene Kosten und nach eigener Wahl dem AUFTRAGGEBER entweder das Recht verschaffen, den Vertragsgegenstand weiter zu benutzen, oder den Vertragsgegenstand austauschen oder so ändern, dass eine Verletzung nicht mehr gegeben oder zumindest weniger wahrscheinlich ist. Derartige Maßnahmen berechtigen den AUFTRAGGEBER auf keinen Fall, Ansprüche - gleich welcher Art - gegen FLUITRONICS geltend zu machen.

13. Mängelhaftung

FLUITRONICS haftet für Sach- und Rechtsmängel der Lieferung oder Leistung, die ordnungsgemäß und rechtzeitig gerügt wurden, unter Ausschluss weiterer Ansprüche – unbeschadet der Ziffer 10 Gewähr - wie folgt:

- 13.1. Lieferungen oder Leistungen, die sich in Folge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes als mangelhaft herausstellen, sind unentgeltlich nach Wahl von FLUITRONICS nachzubessern oder mangelfrei zu ersetzen.
- 13.2. Ersetzte Teile werden Eigentum von FLUITRONICS.
- 13.3. Als Beschaffenheit der Ware gelten grundsätzlich nur die Beschaffenheitsangaben in der dem Vertrag zugrunde liegenden konkreten Produktbeschreibung des Herstellers, insbesondere im Produktkatalog von FLUITRONICS, als vereinbart. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbungen des Herstellers oder Dritter stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangaben der Ware dar.
- 13.4. Liegt ein nur unerheblicher Mangel vor, steht dem AUFTRAGGEBER lediglich ein Recht zur Minderung des Vertragspreises zu.
- 13.5. Der AUFTRAGGEBER hat seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß durch unverzügliche Untersuchung des Liefergegenstandes nachzukommen. Der Liefergegenstand gilt hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar gewesen wären, als vom AUFTRAGGEBER genehmigt, wenn FLUITRONICS nicht binnen 7 Werktagen nach Ableferung eine schriftliche Mängelrüge zugeht. Hinsichtlich anderer Mängel gilt der Liefergegenstand als vom AUFTRAGGEBER genehmigt, wenn die Mängelrüge FLUITRONICS nicht binnen 7 Werktagen nach dem Zeitpunkt zugeht, in dem sich der Mangel zeigte. War der Mangel bei normaler Verwendung bereits zu einem früheren Zeitpunkt offensichtlich, ist jedoch dieser frühere Zeitpunkt für den Beginn der Rügefrist maßgeblich. Der AUFTRAGGEBER hat

- die Art der Mängel/Anzahl der Fehlmengen genau zu bezeichnen und FLUITRONICS auf deren Verlangen die beanstandete Ware frachtfrei zurückzusenden. Stellt der AUFTRAGGEBER die beanstandete Ware nicht zur Verfügung oder verhindert er eine Untersuchung der Ware durch FLUITRONICS, entfallen alle Mängelansprüche. Den AUFTRAGGEBER trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.
- 13.6. Zur Vornahme aller FLUITRONICS notwendig erscheinender Nachbesserungen und/oder Ersatzlieferungen hat der AUFTRAGGEBER nach Verständigung mit FLUITRONICS die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben; anderenfalls ist FLUITRONICS von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei FLUITRONICS sofort zu verständigen ist, hat der AUFTRAGGEBER das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von FLUITRONICS Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.
- 13.7. Von den durch die von FLUITRONICS vorgenommene Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten trägt FLUITRONICS – soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt – die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes an den ursprünglichen Versandort. Angemessene Aus- und Einbaukosten werden entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen übernommen. Die Erstattung ist der Höhe nach auf den Bruttolistenpreis des Liefer- und Leistungsgegenstandes beschränkt.
- 13.8. Im Übrigen sind die Ansprüche des AUFTRAGGEBERS gegenüber FLUITRONICS insgesamt oder bezüglich einzelner Teile auf ein Recht auf Nacherfüllung beschränkt. Lediglich bei wiederholt fehlgeschlagener Nacherfüllung kann der AUFTRAGGEBER nach seiner Wahl mindern oder vom Vertrag zurücktreten.
- 13.9. Wählt der AUFTRAGGEBER wegen eines Rechts- und/oder Sachmangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu. Wählt der AUFTRAGGEBER nach gescheiterter Nacherfüllung Schadensersatz, verbleibt die Ware bei ihm, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadensersatz beschränkt sich dann auf die Differenz zwischen dem Kaufpreis und dem Wert der mangelhaften Sache. Dies gilt nicht, wenn FLUITRONICS die Vertragsverletzung arglistig verursacht hat.
- 13.10. Erhält der AUFTRAGGEBER eine mangelhafte Montage- und/oder Bedienungsanleitung, ist FLUITRONICS lediglich zur Lieferung einer mangelfreien Montage und/ oder Bedienungsanleitung verpflichtet und dies auch nur dann, wenn der Mangel der Montage- und/oder Bedienungsanleitung einer ordnungsgemäßen Montage und/oder Bedienung entgegensteht.
- 13.11. Bei Montage- und/oder Bedienungsproblemen, die auf eine mangelhafte Montage- und/oder Bedienungsanleitung zurückzuführen sind, hat der AUFTRAGGEBER FLUITRONICS, die ihm beratend zur Seite stehen wird, fermündlich zu kontaktieren. Auf Wunsch wird FLUITRONICS ihm die hierdurch entstehenden Telekommunikationskosten erstatten.
- 13.12. Insbesondere in folgenden Fällen wird keine Gewähr übernommen: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte, insbesondere nicht dem Stand der Technik entsprechende Montage, Inbetriebsetzung und/oder unsachgemäße Nutzung durch den AUFTRAGGEBER oder Dritten, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, ungeeignete Betriebsmittel, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht von FLUITRONICS zu verantworten sind. Des Weiteren wird keine Mängelhaftung übernommen für Verbrauchsmaterialien, normalen Verschleiß und Schäden aufgrund unzulänglicher Lagerung der Produkte sowie für nachteilige Veränderungen der Produkte, die nicht auf Produktionsmängel, sondern auf natürlichen Alterungsprozessen der Produkte beruhen.
- 13.13. Garantien im Rechtsinne erhält der AUFTRAGGEBER durch FLUITRONICS nicht. Etwaige Garantien dritter Hersteller bleiben davon unberührt.
- 13.14. Durch etwaig seitens des AUFTRAGGEBERS oder von ihm beauftragten Dritten unsachgemäße und ohne vorherige Zustimmung von FLUITRONICS vorgenommene Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten wird die Haftung durch FLUITRONICS für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben. Die Mängelhaftungsverpflichtung erlischt in diesen Fällen für FLUITRONICS völlig, es sei denn, der AUFTRAGGEBER beweist, dass die Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten nicht kausal für den Schaden gewesen sein können.
- 13.15. Die Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechte wegen Mängeln ("Mängelhaftungsfrist") beträgt 2 Jahre ab Ablieferung/Annahme der Ware/Leistung, sofern die Parteien hierzu individuell nichts anderes vereinbaren. Bei von FLUITRONICS durchgeführten Reparaturen an gebrauchten Sachen oder für durch FLUITRONICS-Personal oder durch entsprechend ausgebildeten Personals in gebrauchte Sachen eingebaute Ersatzteile beträgt die Mängelhaftungsfrist 6 Monate.
- 13.16. Die Mängelhaftungsfrist für das Ersatzstück und die Nachbesserung beträgt 6 Monate. Letztere läuft jedoch mindestens bis zum Ablauf der ursprünglichen Mängelhaftungsfrist für den Liefergegenstand.
- 13.17. Soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über den Verjährungsbeginn, die Ablaufhemmung, die Hemmung und den Neubeginn von Fristen unberührt.

14. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 14.1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge betreffend den internationalen Warenkauf (CISG). Die Sprache des Vertrages und seiner Abwicklung ist Deutsch.
- 14.2. Mit Vertragspartnern innerhalb der Europäischen Union in ihrer jeweiligen Ausdehnung wird Folgendes vereinbart: Der Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen sowie der Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Verbindlichkeiten und Streitigkeiten ist der Hauptsitz von FLUITRONICS oder - nach deren Wahl - der Ort ihrer für die Lieferung/Leistung zuständigen Zweigniederlassung. FLUITRONICS ist wahlweise auch berechtigt, am Hauptsitz des AUFTRAGGEBERS oder am Erfüllungsort zu klagen.
- 14.3. Mit Vertragspartnern außerhalb der Europäischen Union in ihrer jeweiligen Ausdehnung wird Folgendes vereinbart: Alle aus und im Zusammenhang mit der jeweiligen Vertragsbeziehung auf Basis dieser Geschäftsbedingungen und ihrem Zustandekommen sich ergebenden Streitigkeiten werden nach der Schiedsgerichtsordnung der internationalen Handelskammer (ICC) von einem oder mehreren gemäß dieser Ordnung ernannten Schiedsrichtern endgültig entschieden.

15. Schriftform

Nebenabreden werden grundsätzlich nur wirksam, wenn sie schriftlich getroffen werden. Änderungen und/oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis selbst.

16. Salvatorische Klausel

- 16.1. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden oder sollten die Bedingungen eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.
- 16.2. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt dann eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die der von den Parteien Gewollten am nächsten kommt; das Gleiche gilt im Falle einer Lücke.